

An das
Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz
und Gleichstellung
Postfach 7145
24171 Kiel

Per E-Mail: poststelle@jumi.landsh.de

Ihr Zeichen 11 206/4400-6-9 **Ihr Schreiben vom** 25.02.2020 **Unser Zeichen** 420SH/1/20 **Bearbeitet von, Durchwahl**

15. April 2020

**Nationale Stelle
zur Verhütung
von Folter**

**Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden**

**T 0611 160 222 8-18
F 0611 160 222 8-29**

**info@nationale-stelle.de
www.nationale-stelle.de**

Stellungnahme zum Entwurf eines Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter dankt für die Möglichkeit, ihre Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf abzugeben und sich auf diese Weise an dem Gesetzgebungsverfahren zu beteiligen.

Aufgabe der Nationalen Stelle ist es, Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhüten. Hierzu führt sie in erster Linie Besuche an Orten der Freiheitsentziehung durch. Sie hat zudem die Befugnis, Vorschläge und Empfehlungen zu bestehenden oder im Entwurf befindlichen Gesetzen zu unterbreiten.

Maßstab ihrer Arbeit sind die UN-Antifolterkonvention sowie weitere einschlägige UN-Normen, die die Behandlung im Freiheitsentzug betreffen. Darüber hinaus berücksichtigt sie die einschlägigen europäischen Normen und internationale Rechtsprechung, Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter (CPT) und anderer Organe sowie deutsche Gesetze und Rechtsprechung.

Auf Grundlage der Erkenntnisse bei ihren Besuchen und unter Berücksichtigung der oben genannten nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen und sonstigen Dokumenten entwickelt die Nationale Stelle Empfehlungen, die zur Verhütung von Misshandlungen und menschenunwürdiger Behandlung im Vollzug gesetzlich geregelt werden sollten.

Unter diesen Gesichtspunkten sind aus Sicht der Nationalen Stelle die folgenden Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf zu machen:

Artikel 1: Änderung des Landesstrafvollzugsgesetzes

§ 108, Abs. 2. Ziffer 6 - Anwendungsbereich der gesetzlichen Garantien

In dem Gesetzentwurf wird die Fixierung definiert wie folgt:

„eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der oder des Gefangenen vollständig aufgehoben wird, einschließlich der hiermit medizinisch notwendig verbundenen Medikation (Fixierung)“.

Diese Formulierung lässt darauf schließen, dass die gesetzlichen Bedingungen ausschließlich ab der 5-Punkt-Fixierung aufwärts gelten.

Die Nationale Stelle möchte zu diesem Punkt zwei Anmerkungen machen:

- Durch eine solche Beschränkung besteht die Gefahr, dass alternative, aber nicht notwendigerweise mildere Maßnahmen wie die 3-Punkt-Fixierung durchgeführt werden, für die keine richterliche Entscheidung eingeholt wird.

Die Nationale Stelle definiert den Begriff der Fixierung als die Entziehung der Bewegungsfreiheit durch das Festbinden von Armen, Beinen und gegebenenfalls der Körpermitte mit dem Ergebnis, dass die betroffene Person ihre Sitz- oder Liegeposition nicht oder nur unwesentlich selbstständig verändern kann. Sie ist der Ansicht, dass auch bei anderen Fixierungsformen als der 5- oder der 7-Punkt-Fixierung die verfassungsrechtlichen Anforderungen erfüllt sein müssen. Schließlich wird in all diesen Fällen der betroffenen Person die Freiheit genommen, sich innerhalb des Raumes, in dem sie sich befindet, zu bewegen.¹ Darüber hinaus ist zu beachten, dass diese Maßnahmen eine ebenso hohe Gesundheitsgefährdung mit sich bringen können.²

- Das Anbinden eines Arm- oder Fußgelenks einer Person an der Wand oder an einen sonstigen Gegenstand beeinträchtigt die Menschenwürde. Da sogenannte 1-Punkt und 2-Punkt-Fixierungen darauf hinauslaufen eine Person an ihren Gliedmaßen anzubinden, sind diese grundsätzlich zu unterlassen.

¹ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 309/15, Rn. 70 wäre demnach zutreffend: „Die Fortbewegungsfreiheit des Betroffenen wird bei dieser Form der Fixierung nach jeder Richtung hin vollständig aufgehoben und damit über das bereits mit der Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung verbundene Maß, namentlich die Beschränkung des Bewegungsradius auf die Räumlichkeiten der Unterbringungseinrichtung, hinaus beschnitten“.

² Ibidem, Rn. 71.

§ 109, Abs. 4 – Verfahrensrechtliche Voraussetzungen

- Dokumentation

Dokumentation der gescheiterten milderer Mittel

Die Nationale Stelle verweist darauf, dass die Gründe für eine Fixierung schriftlich ausformuliert werden müssen. Entscheidend ist, dass die dokumentierte Begründung der Maßnahme nachvollziehbar ist. Hierzu gehört auch, welche milderer Mittel vorab eingeleitet wurden und weshalb diese gescheitert sind.

Auswertung der Dokumentation

Eine separate Dokumentation und ihre Auswertung können zu einer Verringerung oder Vermeidung von besonderen Sicherungsmaßnahmen beitragen. Zudem stellen sie Transparenz in Bezug auf Maßnahmen her, die von den Betroffenen in vielen Fällen als willkürlich empfunden werden.

Auf diese Weise dient eine separate Dokumentation der Maßnahmen und der gescheiterten milderer Mittel nicht nur der Vergegenwärtigung der Vorkommnisse und ihrer Anzahl, sondern auch der Prävention einer unverhältnismäßigen Anwendung von besonderen Sicherungsmaßnahmen.

Die regelmäßige Auswertung der Dokumentation der besonderen Sicherungsmaßnahmen und die Dokumentation der milderer Mittel sollten gesetzlich vorgesehen werden.

- Nachbesprechung

Eine solche Maßnahme ist mit der betroffenen Person nachzubesprechen.³

Die Nachbesprechung einer Fixierung kann Transparenz in Bezug auf Maßnahmen schaffen, die von den Betroffenen bei der Anwendung als willkürlich empfunden werden können. So kann sie eine präventive Wirkung entfalten und der Reduktion freiheitsentziehender Maßnahmen dienen.⁴

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist es wesentlich, dass diese Garantie in den Gesetzestext aufgenommen wird.

³ DGPPN (2018): S3-Leitlinie „Verhinderung von Zwang: Prävention und Therapie aggressiven Verhaltens bei Erwachsenen“.

URL:

<https://www.dgppn.de/Resources/Persistent/154528053e2d1464d9788cob2d298ee4a9d1cca3/S3%20LL%20Verhinderung%20von%20Zwang%20LANG%20BLITERATUR%20FINAL%2010.9.2018.pdf> (abgerufen am 10. März 2020).

⁴ Vgl. CPT/Inf(2006)35, Rn. 46.

§ 116 – Schusswaffengebrauch

Aufgrund des Gefährdungsrisikos ist im Gewahrsamsbereich auf das Tragen von Waffen zu verzichten.

Um das Gefährdungsrisiko bestmöglich zu verringern wird empfohlen die Schusswaffen unter Verschluss zu halten (wenn möglich ausschließlich an zentraler Stelle) und ihren Gebrauch auf speziell dafür geschulte Bedienstete zu beschränken.

Artikel 2 - Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe

§ 7 – Aufnahmeverfahren

Die Bestimmung ist formuliert wie folgt:

„Bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten, die nicht kurzfristig durch Hinzuziehung anderer Personen überwunden werden können, darf jedoch ausnahmsweise mit Einwilligung der oder des Jugendstrafgefangenen eine zuverlässige Jugendstrafgefangene oder ein zuverlässiger Jugendstrafgefangener hinzugezogen werden.“

Aus Gründen der Vertraulichkeit, aber auch zur Sicherstellung der richtigen Übersetzung von Fachbegriffen und Sachzusammenhängen muss die Übersetzung grundsätzlich durch einen Dolmetscherdienst erfolgen.

§ 47 – Telefongespräche

*„Den Jugendstrafgefangenen **kann** gestattet werden, Telefongespräche zu führen.“*

Der Kontakt mit der Außenwelt dient der Resozialisierung der Gefangenen und hilft ihnen, sich nach der Haftentlassung in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Um den Kontakt insbesondere zu Angehörigen aufrechtzuerhalten **soll** den Jugendstrafgefangenen gestattet werden, Telefongespräche zu führen.

§ 86 – Freistunde

„Den Jugendstrafgefangenen wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzubalten (Freistunde), wenn die Witterung dies zu der festgesetzten Zeit zulässt.“

Für Kinder und Jugendliche soll die Bewegung an der frischen Luft noch deutlich umfangreicher gewährleistet sein. Sie hat einen eigenen

Gesundheitswert, der durch keine andere Maßnahme ersetzt werden kann⁵ und ist zentral für die Entwicklung der jungen Menschen.

§ 105, Abs.2, Ziffer 6: Anwendungsbereich der gesetzlichen Garantien bei Fixierungen

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 108, Abs. 2. Ziffer 6 des Landesstrafvollzugsgesetzes verwiesen.

Aus Sicht der Nationalen Stelle sind die verfassungsrechtlichen Anforderungen auch bei anderen Fixierungsformen als der 5- oder der 7-Punkt-Fixierung zu erfüllen. Schließlich wird in all diesen Fällen der betroffenen Person die Freiheit genommen, sich innerhalb des Raumes, in dem sie sich befindet, zu bewegen⁶ und diese Maßnahmen können eine ebenso hohe Gesundheitsgefährdung mit sich bringen.⁷

Da sogenannte 1-Punkt und 2-Punkt-Fixierungen darauf hinauslaufen eine Person an ihren Gliedmaßen anzubinden, sind diese grundsätzlich zu unterlassen.

§ 105, Abs. 7: Schutz der Intimsphäre bei Fixierungen

„Die Fixierung ist nur im Rahmen einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum (...) zulässig.“

Um die Privatsphäre der betroffenen Personen so weit wie möglich zu wahren, dürfen Fixierungen nach Ansicht der Nationalen Stelle ausschließlich in Räumen stattfinden, die nicht durch Mitgefangene einsehbar sind. Zur Wahrung des Schamgefühls soll die fixierte Person zudem mindestens mit einer Papierunterhose und einem Papierhemd bekleidet werden.

Die Wahrung des Schamgefühls ist gesetzlich zu gewährleisten.

§ 105, Abs. 8: Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen

„Sind die Jugendstrafgefangenen darüber hinaus gefesselt oder fixiert, sind sie durch Bedienstete ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten, bei einer Fixierung in unmittelbarer räumlicher Anwesenheit.“

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist diese Garantie nicht ausreichend. So entspricht sie nicht den im Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 24. Juli 2018 festgelegten Bedingungen, denen zufolge die fixierte Person **ständig und**

⁵ Arloth/Krä, StVollzG Kommentar, 4. Auflage, § 64 StVollzG, Rn. 1.

⁶ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 309/15, Rn. 70 wäre demnach zutreffend: „Die Fortbewegungsfreiheit des Betroffenen wird bei dieser Form der Fixierung nach jeder Richtung hin vollständig aufgehoben und damit über das bereits mit der Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung verbundene Maß, namentlich die Beschränkung des Bewegungsradius auf die Räumlichkeiten der Unterbringungseinrichtung, hinaus beschnitten.“

⁷ Ibidem, Rn. 71.

persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden muss, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet (Eins-zu-eins-Betreuung).⁸

Die Betreuung durch qualifiziertes Personal ist entscheidend, da auf diese Weise im Rahmen der Betreuung deeskalierend auf die Person eingewirkt werden kann, um eine schnelle Beendigung der Maßnahme zu ermöglichen. Darüber hinaus können so Gesundheitsschäden wirksam vermieden werden. Eine zusätzliche ärztliche Einweisung des Personals ist gerade aufgrund des Gesundheitsrisikos wünschenswert.

Es ist wesentlich, dass diese Garantien in das Gesetz aufgenommen werden.

§ 106, Abs. 4: Verfahrensrechtliche Voraussetzungen

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 109, Abs. 4 des Landesstrafvollzugsgesetzes verwiesen.

§§ 109 und 113: Unmittelbarer Zwang – Tragen von Waffen im Gewahrsam

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 116 des Landesstrafvollzugsgesetzes verwiesen: Aufgrund des Gefährdungsrisikos ist im Gewahrsamsbereich auf das Tragen von Waffen zu verzichten. Um das Gefährdungsrisiko bestmöglich zu verringern wird empfohlen, die Schusswaffen unter Verschluss zu halten (wenn möglich ausschließlich an zentraler Stelle) und ihren Gebrauch auf speziell dafür geschulte Bedienstete zu beschränken.

Darüber hinaus ist der Einsatz von Pfefferspray in geschlossenen Räumen aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Risiken in keinem Fall verhältnismäßig und soll daher innerhalb von Einrichtungen unterlassen werden.⁹

§127: Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung

Absatz 3 ist formuliert wie folgt:

„Ausnahmen (...) sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.“

Eine solche Ausnahme darf nicht dazu führen, dass die folgenden Mindeststandards missachtet werden:

- 1) Hafträume, in denen mehr als eine Person untergebracht werden, müssen nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹⁰ über

⁸ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 309/15, Rn. 83.

⁹ EGMR, Tali ./. Estland, Urteil vom 13.02.2014, Individualbeschwerde Nr. 66393/10, Rn. 78; CPT/Inf(2008) 33, Rn. 86.

¹⁰ BVerfG, Beschluss vom 22.02.2011, Az: 1 BvR 409/09, Rn. 30.

eine vollständig abgetrennte und gesondert entlüftete Toilette verfügen. Eine Unterbringung ohne eine solche Abtrennung verstößt gegen die Menschenwürde.

- 2) Für eine menschenwürdige Unterbringung muss ein Einzelhafttraum mindestens eine Grundfläche von 6 qm exklusive des Sanitärbereichs aufweisen. Für den Fall, dass der Sanitärbereich nicht abgetrennt ist, ist etwa 1 qm für den Sanitärbereich zu addieren, sodass die Gesamtfläche mindestens 7 qm beträgt. Bei Mehrfachbelegung muss eine Fläche von 4 qm für jede weitere Person exklusive des Sanitärbereichs hinzukommen.

Artikel 3: Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft

Bezüglich § 7 Abs. 2 - Aufnahmeverfahren¹¹, § 29, Abs. 2 - Telefongespräche¹², § 70, Abs. 2, Ziffer 6 Anwendungsbereich der gesetzlichen Garantien¹³, § 105, Abs. 7: Schutz der Intimsphäre¹⁴, § 70, Abs. 8 - Eins-zu-eins-Betreuung¹⁵, § 71, Abs. 4 - Verfahrensrechtliche Voraussetzungen¹⁶, §§ 74-78: Unmittelbarer Zwang – Tragen von Waffen im Gewahrsam¹⁷ und § 99, Abs. 3 – Belegung der Hafträume¹⁸, wird auf die jeweiligen voranstehenden Empfehlungen verwiesen.

§ 54 - Freistunde

Bei der Anforderung, den betroffenen Personen eine Stunde Bewegung im Freien zu gewährleisten, handelt es sich um einen auch international anerkannten Mindeststandard¹⁹.

Allen Personen, denen die Freiheit entzogen ist, soll täglich mindestens eine Stunde die Möglichkeit zur Bewegung im Freien gegeben werden. Die im Gesetzentwurf formulierte Einschränkung „wenn die Witterung dies zu der festgesetzten Zeit zulässt“ ist aus Sicht der Nationalen Stelle zu weitgehend.

Einschränkungen können im Einzelfall gerechtfertigt sein, müssen aber grundsätzlich restriktiv gehandhabt werden.

¹¹ Vgl. § 7 des Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe.

¹² Vgl. § 47 des Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe.

¹³ Vgl. § 108, Abs. 2, Ziffer 6 des Landesstrafvollzugsgesetzes.

¹⁴ Vgl. § 105, Abs. 7 des Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe.

¹⁵ Vgl. § 105, Abs. 8 des Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe.

¹⁶ Vgl. § 109, Abs. 4 des Landesstrafvollzugsgesetzes.

¹⁷ Vgl. § 116 des Landesstrafvollzugsgesetzes und §§ 109 und 113 des Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe.

¹⁸ Vgl. § 127, Abs. 3 des Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe.

¹⁹ Vgl. Recommendation Rec(2006)2 of the Committee of Ministers to member states on the European Prison Rules, Rn. 27.1; CPT Standards (CPT/Inf/E (2002) 1 - Rev. 2010), Rn. 48.

Artikel 4: Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung

Bezüglich § 7 Abs. 2 - Aufnahmeverfahren²⁰, § 32, Abs. 1 - Telefongespräche²¹, § 87, Abs. 2, Ziffer 6 Anwendungsbereich der gesetzlichen Garantien²², § 87, Abs. 7: Schutz der Intimsphäre²³, § 87, Abs. 8 - Eins-zu-eins-Betreuung²⁴, § 88, Abs. 4 - Verfahrensrechtliche Voraussetzungen²⁵ und §§ 90-94 Unmittelbarer Zwang – Tragen von Waffen im Gewahrsam²⁶ wird auf die jeweiligen voranstehenden Empfehlungen verwiesen.

Artikel 6: Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug

§ 23 Einsichtnahme in Gefangenenpersonalakten und Gesundheitsakten

„Die Mitglieder (...) der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter (...) erhalten während des Besuchs in der Anstalt Einsicht in die Gefangenenpersonalakten und Gesundheitsakten, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses oder der Nationalen Stelle unbedingt erforderlich ist“.

Sowohl der UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter (SPT), als auch die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter verfügen bereits über eine solche Befugnis.

Die Zuständigkeit der Nationalen Stelle geht aus Artikel 19 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OP-CAT) hervor. Den Mitgliedern der Nationalen Stelle muss zur Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach Art. 20 OP-CAT Zugang zu allen Informationen, die Personen betreffen, denen die Freiheit entzogen ist oder entzogen werden kann, gewährt werden. Das Recht der Nationalen Stelle auf Zugang zu allen Informationen, damit auch zu medizinischen und pflegerischen Unterlagen, ist in Art. 20 lit. b OP-CAT umfassend ausgestaltet.

Der Bund hat das Fakultativprotokoll am 20. September 2006 unterzeichnet und mit Zustimmungsgesetz vom 26. August 2008 (BGBl. II 2008, Nr. 23) in innerstaatliches Recht umgesetzt. Daraus ergibt sich die Verpflichtung auch für das Land Schleswig-Holstein, dem Nationalen Präventionsmechanismus die im Fakultativprotokoll genannten Rechte

²⁰ Vgl. § 7 des Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe.

²¹ Vgl. § 47 des Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe.

²² Vgl. § 108, Abs. 2, Ziffer 6 des Landesstrafvollzugsgesetzes.

²³ Vgl. § 105, Abs. 7 des Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe.

²⁴ Vgl. § 105, Abs. 8 des Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe.

²⁵ Vgl. § 109, Abs. 4 des Landesstrafvollzugsgesetzes.

²⁶ Vgl. § 116 des Landesstrafvollzugsgesetzes und §§ 109 und 113 des Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe.

zu ermöglichen. Somit ist das Land Schleswig-Holstein nach Artikel 20 lit. b des Fakultativprotokolls verpflichtet, der Nationalen Stelle Zugang zu allen Informationen, die Personen betreffen, denen die Freiheit entzogen wird, zu gewähren.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe ist die Entscheidungsfreiheit, in welche Patientenakten Einsicht genommen wird, unbedingt erforderlich. Es soll nicht der Eindruck entstehen, dass Einrichtungen die Einsichtnahme durch die Nationale Stelle einschränken dürfen.

Damit die Nationale Stelle ihre Aufgaben wirksam erfüllen kann, ist der Halbsatz „soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses oder der Stelle unbedingt erforderlich ist“ aus dem Gesetzestext zu streichen.

Weitere Empfehlung

1) Sicherungsmaßnahmen

Zunächst ist es aus Sicht der Nationalen Stelle bedenklich, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Maßnahmen der Absonderung und der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum im Vergleich zu der der Fixierung deutlich niedriger sind. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 ist die Isolierung des Betroffenen nicht in jedem Fall als milderes Mittel anzusehen, weil sie im Einzelfall in ihrer Intensität einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung gleichkommen kann.²⁷ Die gesetzliche Regelung darf nicht Anreize schaffen, bestimmte Maßnahmen bevorzugt zu ergreifen, obwohl sie im Einzelfall nicht die mildere Maßnahme darstellen.

Fixierungen sind lediglich als *ultima ratio*²⁸ und unter klaren und engen Voraussetzungen anzuordnen sowie auf den kürzest möglichen Zeitraum zu beschränken.

2) Richtervorbehalt bei Fixierungen

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist es wesentlich, dass die Genehmigung einer Fixierung durch ein Gericht nicht dazu führt von dem grundlegenden Ziel abzukommen, eine solche Maßnahme weitestmöglich zu vermeiden.

In diesem Sinne vertritt das Bundesverfassungsgericht die Ansicht, dass die gerichtliche Genehmigung der Fixierung „einem strikten Verhältnismäßigkeitsmaßstab auch gerade hinsichtlich der Dauer der Maßnahme genügen und sich auf das absolut Notwendige beschränken

²⁷ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 309/15, Rn. 80.

²⁸ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 309/15, Rn. 80.

(muss). Der verfassungsrechtliche Richtervorbehalt darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass die Fixierung über den notwendigen Zeitraum hinaus angeordnet wird, um eine wiederholte Befassung des anordnenden Gerichts zu vermeiden.“²⁹

Um solchen Situationen vorzubeugen, ist aus ihrer Sicht eine Formulierung in das Gesetz aufzunehmen, die der verfassungsrechtlichen Anforderung entspricht, dass eine Fixierung in jedem Fall einem strikten Verhältnismäßigkeitsmaßstab auch hinsichtlich der Dauer der Maßnahme genügt und sich auf das absolut Notwendige beschränkt.

Mit freundlichen Grüßen

²⁹ BVerfG, Beschluss der Zweiten Kammer des Zweiten Senats vom 19. März 2019, Az: 2 BvR 2638/18, Rn. 30.